

Wegleitung zum Vollzug von Gesetz und Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Inhalt und Zweck der Wegleitung	3
1.2.	Grundlagen	3
1.3.	Lesehinweise	3
1.4.	Weitere Hilfestellungen für den Vollzug	3
2.	Erlass und Genehmigung der Gemeindereglemente.....	4
2.1.	Grundlage	4
2.2.	Inhalt	4
2.3.	Genehmigungsprozess	4
2.3.1.	<i>Vorprüfung (fakultativ)</i>	4
2.3.2.	<i>Genehmigung</i>	4
2.3.3.	<i>Kontakt KSA</i>	4
2.4.	Inkrafttreten	4
3.	Allgemeine Bestimmungen	5
3.1.	Allgemeine Voraussetzung (§ 2 MBG)	5
3.1.1.	<i>Wahrung der Subsidiarität</i>	5
3.1.2.	<i>Selbstbewohnter, vertraglich geregelter Wohnraum</i>	5
4.	Anspruchsvoraussetzungen.....	5
4.1.	Beitragsberechtigte und Definition der Unterstützungseinheit (§ 3 und § 4 MBG)	5
4.1.1.	<i>Familien und Alleinerziehende</i>	5
4.1.2.	<i>Karenzfrist</i>	5
4.1.3.	<i>Aufenthaltsstatus</i>	5
4.1.4.	<i>Unterstützungseinheit</i>	5
4.1.5.	<i>Geteilte Obhut</i>	6
4.1.6.	<i>Kinder bei Pflegeeltern und im Heim lebende Kinder</i>	6
4.2.	Einkommensgrenze (§ 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 Vo MBG)	6
4.3.	Vermögensgrenze (§ 7 MBG i.V.m. § 3 Vo MBG)	7
4.3.1.	<i>Mindesthöhe</i>	7
4.3.2.	<i>Relevante Vermögenswerte (Auflistung nicht abschliessend)</i>	7
4.3.3.	<i>Über 55-jährige Personen</i>	7
4.3.4.	<i>Kindesvermögen</i>	7
4.3.5.	<i>Motofahrzeuge</i>	7
5.	Definition der Mietzinsbeitragshöhe	8
5.1.	Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 Abs. 1 und 2 MBG)	8
5.1.1.	<i>Grundlagen für die Berechnung</i>	8
5.1.2.	<i>Berechnung Mietzinsbeitrag</i>	8
5.2.	Mietzinshöchstbeitrag (§ 5 Abs. 4 MBG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 Vo MBG)	8
5.2.1.	<i>Definition Mietzinshöchstbeitrag</i>	8
5.2.2.	<i>Ausnahmefälle</i>	8
5.3.	Jahresnettomiete (§ 5 Abs. 3 und 5 MBG)	8
5.3.1.	<i>Definition</i>	8
5.3.2.	<i>Jahresnettomiete > angemessene Jahresnettomiete</i>	8
5.3.3.	<i>Untermietverhältnis</i>	9
6.	Berechnungsgrundlagen.....	9

6.1.	Massgebliches Einkommen (§ 8 Abs. 1 MBG i.V.m. § 4 Vo MBG)	9
6.1.1.	<i>Nettoeinkünfte</i>	9
6.1.2.	<i>Hilflosenentschädigung</i>	9
6.1.3.	<i>Einkünfte von Kindern</i>	10
6.1.4.	<i>Hypothetisches Einkommen (§ 8 Abs. 2 MBG)</i>	10
6.1.5.	<i>Anrechnung des Jahresnettoeinkommens</i>	11
6.2.	Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG i.V.m. § 5 Vo MBG)	11
7.	Vollzugsbestimmungen.....	11
7.1.	Zuständigkeit (§ 10 MBG)	11
7.1.1.	<i>Zuständige Stelle</i>	11
7.2.	Verfahren (§ 11 MBG)	12
7.3.	Auszahlung	12
7.4.	Mitwirkung (§ 12 MBG)	13
7.4.1.	<i>Mitwirkungspflicht</i>	13
7.4.2.	<i>Information bezüglich beitragsrelevanten Veränderungen</i>	13
7.5.	Auszahlung	13
7.6.	Rückerstattung (§ 13 MBG)	13
7.7.	Rechtsmittel (§ 11 MBG)	13
8.	Finanzierung (§ 14 i.V.m. Vo MBG § 6).....	13
8.1.	Kostenträger	13
8.2.	Maximaler jährlicher Kantonsbeitrag	13
8.2.1.	<i>Höhe des maximalen jährlichen Kantonsbeitrags</i>	13
8.2.2.	<i>Revision des maximalen jährlichen Kantonsbeitrags</i>	14
8.3.	Verteilung des Kantonsbeitrags unter den Gemeinden	14
8.4.	Anspruchsvoraussetzungen für den Kantonsbeitrag	14
8.5.	Prozess zur Verteilung und Auszahlung des Kantonsbeitrags	14
8.5.1.	<i>Vorgehen</i>	14
8.5.2.	<i>Nachträgliche Korrekturen im Folgejahr</i>	14
8.6.	Überprüfung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge (Vo MBG § 6 Abs. 3 bis 6)	14
8.6.1.	<i>Indikatoren («Kennzahlen»)</i>	14
8.6.2.	<i>Inhalt und Struktur der Datenlieferung durch die Gemeinden an den Kanton</i>	15
8.6.3.	<i>Art der Datenerfassung</i>	15
8.6.4.	<i>Art der Datenlieferung</i>	15
8.6.5.	<i>Frist der Datenlieferung</i>	15
8.6.6.	<i>Konsequenzen</i>	15
8.6.7.	<i>Hinweise zur Dossierführung</i>	16
9.	Aufsicht (§ 15 MBG).....	16
9.1.	Aufsichtsfunktion	16
9.2.	Konsequenzen bei Verweigerung der Einsicht	16
10.	Übersicht Prozesse bzgl. Finanzierung, Überprüfung und Aufsicht.....	16
Anhang 1: Begriffserläuterung Mietzinsbeitragsgesetz		17
Anhang 2: Berechnungsbeispiele		19

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Zweck der Wegleitung

Das Kantonale Sozialamt (KSA) stellt den Gemeinden die vorliegende Wegleitung zur Umsetzung des kommunalen Vollzugs des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) und der dazugehörigen Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Vo MBG) zur Verfügung. Die Wegleitung bietet eine Übersicht zu allen Bestimmungen und kann als Interpretationshilfe für die Umsetzung der Rechtsgrundlagen auf Gemeindeebene dienen. Das Dokument dient zudem als Wegleitung zur Erstellung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen durch die Gemeinden (siehe in den relevanten Kapiteln den «Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement»).

Die Wegleitung entspricht dem Stand vom 27.06.2023 und hat keinen Anspruch auf Aktualität darüber hinaus.

1.2. Grundlagen

Die Wegleitung stützt sich auf die folgenden Grundlagen ab und ergänzt diese mit Beispielen und Interpretationshilfen:

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ([SGS 844/](#) Vor Publikation siehe [Webseite KSA](#))
- Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844.11)/ Vor Publikation siehe [Webseite KSA](#))
- [Landratsvorlage 2022/386 vom 21. Juni 2022](#)

1.3. Lesehinweise

Die nachfolgenden Ausführungen ab Teil 3 orientieren sich am Aufbau von Gesetz und Verordnung. Jedem Abschnitt entnehmen Sie die relevanten Gesetzes- und Verordnungsparagrafen. Im Anhang finden sich ein Glossar und Berechnungsbeispiele.

Die durch die Gemeinde im Gemeindereglement zu regelnden Bestimmungen sind grau schraffiert.

1.4. Weitere Hilfestellungen für den Vollzug

Das KSA stellt den Gemeinden die folgenden Hilfsmittel zur Verfügung:

- Musterreglement
- Musterantragsformular
- Mustermerkblatt zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner
- Mustermerkblatt mit Rechten und Pflichten für die Beziehenden
- Musterverfügung
- Berechnungstool

Die Hilfsmittel werden den Gemeinden spätestens im Herbst 2023 zugestellt. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet diese Unterlagen zu verwenden.

2. Erlass und Genehmigung der Gemeindereglemente

2.1. Grundlage

Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Gleichzeitig haben nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (siehe § 14 Abs. 5 MBG und Kapitel 8.4). Die Gemeinden sollten entsprechend nach Möglichkeit per 1.1.2024 über ein gültiges Reglement verfügen (siehe Kapitel 2.4). Das KSA stellt den Gemeinden hierfür ein Musterreglement sowie die vorliegende Wegleitung zur Verfügung.

2.2. Inhalt

Folgende Punkte sind im Reglement festzulegen:

- Präzisierung von Mietzinshöchstbetrag, allgemeiner Lebensbedarf als Einkommensgrenze, Vermögensgrenze, angemessene Jahresnettomiete und allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe (siehe § 1, § 2, § 3 und § 5 Vo MBG)
- Definition der Vollzugsbestimmungen (u.a. zuständige Stelle)
- Inkraftsetzungstermin

2.3. Genehmigungsprozess

2.3.1. Vorprüfung (fakultativ)

Die Gemeinden können auf Wunsch das Reglement durch das KSA vorprüfen lassen, bevor sie es der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorlegen. Die Vorprüfung durch das KSA nimmt ca. vier bis sechs Arbeitswochen in Anspruch. Die Gemeinden kommen frühzeitig auf das KSA zu, um die Vorprüfung zeitlich abzustimmen.

2.3.2. Genehmigung

Die Genehmigung der Reglemente erfolgt durch die Finanz- und Kirchendirektion. Das KSA übernimmt die Koordination gegenüber der Direktion. Bei keinen Beanstandungen seitens KSA erfolgt die Genehmigung in ca. 1 bis 2 Monate. Ist bereits eine Vorprüfung durch das KSA erfolgt, verkürzt sich die Frist gegebenenfalls. Nach Möglichkeit kommen die Gemeinden frühzeitig auf das KSA zu, um die Genehmigung zeitlich abzustimmen.

2.3.3. Kontakt KSA

Zu prüfende Reglemente und sonstige Anliegen rund um das Mietzinsbeitragsgesetz senden die Gemeinden an die folgende Kontaktadresse des KSA:

ksa.mietzinsbeitrag@bl.ch

2.4. Inkrafttreten

Gesetz und Verordnung treten per 1.1.2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung. Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit.

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Inkrafttreten des Reglements

Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 1.1.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).

Bis zum Zeitpunkt, in welchem ein gültiges Reglement vorliegt, gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung.

Implikationen für die Kantonsbeteiligung: Ab dem Inkraftsetzungstermin ihres Reglements hat eine Gemeinde Anspruch auf den Kantonsbeitrag. Sie kann entsprechend alle ab diesem Datum verfügbaren Beiträge mit dem Kanton abrechnen (§ 14 Abs. 5 MBG und Kapitel 8.4).

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Allgemeine Voraussetzung (§ 2 MBG)

3.1.1. Wahrung der Subsidiarität

Die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erfolgt subsidiär zu anderen Leistungen Dritter. Entsprechend müssen alle anderen Leistungen (wie etwa IV, EL, ALV, IPV, ALBV etc.) geltend gemacht worden sein. Die Mietzinsbeiträge sind jedoch der Sozialhilfe vorgelagert resp. ein gemeinsamer Bezug ist ausgeschlossen.

3.1.2. Selbstbewohnter, vertraglich geregelter Wohnraum

Mietzinsbeiträge können nur an selbstbewohnten und vertraglich geregelten Mietraum ausgerichtet werden.

4. Anspruchsvoraussetzungen

4.1. Beitragsberechtigte und Definition der Unterstützungseinheit (§ 3 und § 4 MBG)

4.1.1. Familien und Alleinerziehende

Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind. Es ist dabei irrelevant, ob es sich beim Kind um ein leibliches oder ein Pflege- oder Adoptivkind handelt.

4.1.2. Karenzfrist

Es besteht eine Karenzfrist von zwei Jahren. D.h. es besteht erst nach einer Wohndauer von zwei Jahren im Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Gemeinde muss die Angaben der antragsstellenden Person zum Wohnort und zur Wohndauer über das kantonale Personenregister [arbo](#) überprüfen.

4.1.3. Aufenthaltsstatus

Anspruchsberechtigt sind:

- a) Schweizerinnen und Schweizer;
- b) Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder vorläufig aufgenommene Personen (F) sowie Personen mit Schutzstatus (S).

4.1.4. Unterstützungseinheit

Eine Unterstützungseinheit umfasst neben der antragstellenden Person sämtliche im gleichen Haushalt lebenden Ehe- und gefestigte Konkubinatspartnerinnen und –partner, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft sowie deren Kinder. Nicht als Unterstützungseinheit gelten Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben. Als gefestigtes Konkubinat gilt, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, wenn die beiden Personen mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben oder bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen.

4.1.5. *Geteilte Obhut*

Verbringen Kinder im Trennungsfall ihre Zeit gleichermassen bei beiden Eltern oder üben die Eltern ausgedehnte Besuchsrechte aus (geteilte Obhut), können Kinder bei verschiedenen Unterstützungseinheiten mitberücksichtigt werden.

Bei der Frage, ob das Kind bei beiden Elternteilen zu einem Anspruch auf Mietzinsbeiträge führt, verfügt die Gemeinde über einen gewissen Ermessensspielraum. Im Sinne des Gesetzes ist dieser eher grosszügig auszulegen. Lebt das Kind nur an wenigen Tagen, bspw. an den Wochenenden, bei einem Elternteil, führt dies trotzdem dazu, dass Platz vorhanden sein muss. Auslagen in Zusammenhang mit dem Kind entstehen in der Regel bei beiden Elternteilen unabhängig vom Wohnort des Kindes.

4.1.6. *Kinder bei Pflegeeltern und im Heim lebende Kinder*

Sind ein oder mehrere Kinder einer antragstellenden Familie bei Pflegeeltern platziert oder leben im Heim, muss im Einzelfall angeschaut werden, wie viel Zeit die Kinder bei ihren leiblichen Eltern verbringen (Besuchsregelung) und ob dies zu einem Anspruch auf Mietzinsbeiträge führt. Beitragsberechtigt könnten somit sowohl die Pflegeeltern wie auch die leiblichen Eltern sein

Bei der Frage, ob das Kind in der Unterstützungseinheit mitberücksichtigt werden kann, wenn es bei Pflegeeltern oder in einem Heim lebt, verfügt die Gemeinde über einen gewissen Ermessensspielraum. Im Sinne des Gesetzes ist dieser eher grosszügig auszulegen. Verbringt das Kind nur wenige Tage, bspw. die Wochenenden bei den leiblichen Eltern, führt dies trotzdem dazu, dass Platz vorhanden sein muss. Auslagen im Zusammenhang mit dem Kind entstehen in der Regel auch dann, wenn das Kind bei Pflegeeltern platziert ist oder im Heim wohnt. Zu denken wäre hierbei an Krankenkassenprämien, Taschengeld im Heim etc. die bei der Berechnung ebenfalls zu berücksichtigen wären.

4.2. **Einkommengrenze (§ 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 Vo MBG)**

Damit ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht, darf das Jahresnettoeinkommen der Unterstützungseinheit die Einkommengrenze nicht übersteigen. Die Einkommengrenze ist kein fixer Betrag, sondern wird für jede antragstellende Person bzw. jede Unterstützungseinheit individuell bestimmt. Sie berechnet sich aus:

- a) dem allgemeinen Lebensbedarf, welcher **mind. 130 %** des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung entspricht;
- b) den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der regionalen Durchschnittsprämien nach Abzug der individuellen Prämienverbilligungen;
- c) der effektiven Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete zuzüglich 20% der Nettomietkosten als Nebenkosten (vgl. Abschnitt 5.3);
- d) den effektiven d.h. selbstgetragenen Kosten für familienexterne Kinderbetreuung.

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Sozialhilfeverordnung [[SHV](#), SGS 850.11]) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der Einkommengrenze einfließt. Der Faktor entspricht mindestens 130%.

Interpretationshilfe: Je höher der Faktor festgesetzt wird, desto höher ist die Einkommengrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Auch hier gilt, dass den damit verbundenen Mehrkosten Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüberstehen (vgl. die Ausführungen zu § 2).

4.3. Vermögensgrenze (§ 7 MBG i.V.m. § 3 Vo MBG)

4.3.1. Mindesthöhe

Übersteigt das Vermögen der Unterstützungseinheit das **mind. 5-fache** der freien Vermögensbeiträge gemäss §16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11), besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 16 Abs. 2 [SHV](#)) in die Berechnung der Vermögensgrenze einfließen. Der minimale Faktor beträgt 5, er kann aber auch 6, 7 oder mehr betragen.

Interpretationshilfe: Je höher die Gemeinde den Faktor festsetzt, desto höher ist die Vermögensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Eine höhere Vermögensgrenze wirkt präventiv. Personen mit geringem Einkommen müssen nicht ihre Reserven aufbrauchen und werden darin unterstützt, ihre Lebenssituation zu stabilisieren. Ein späterer Eintritt in die Sozialhilfe kann so gegebenenfalls frühzeitig verhindert werden. Auf die Ablösung von bestehenden Sozialhilfefällen hat die Vermögensgrenze keinen Einfluss.

4.3.2. Relevante Vermögenswerte (Auflistung nicht abschliessend)

- Bargeld
- Bank- oder Postcheckguthaben
- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Forderungen
- Motorfahrzeuge
- Wertgegenstände
- Liegenschaften / Grundeigentum
- Lebensversicherungen / Altersvorsorge
- Überschüsse aus Rückzahlung von Leistungen Dritter

4.3.3. Über 55-jährige Personen

Die in der Sozialhilfegesetzgebung definierten erhöhten Vermögensfreibeträge für über 55-jährige Personen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV) gelten in diesem Zusammenhang nicht. Für das Vermögen von Personen über 55 Jahren gelten bei der Ermittlung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge die gleichen Freibeträge wie für Personen unter 55 Jahren.

4.3.4. Kindesvermögen

Das Kindesvermögen ist grundsätzlich unantastbar.

4.3.5. Motofahrzeuge

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement (fakultativ):

Ein Fahrzeug ist ein Vermögenswert, weshalb es grundsätzlich miteinberechnet werden muss. Die Gemeinden können nur vorsehen, dass ein Fahrzeug nicht eingerechnet wird, wenn es aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird. Dabei muss die Gemeinde ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. Insbesondere muss sie festlegen, was als berufliche und gesundheitliche Gründe gilt.

Grundsätzlich können die Gemeinden dies auch über die Härtefallregelung lösen. Aber mit einer separaten Bestimmung ist die Handhabung klar und die Gesuchstellenden müssen sich nicht dem Härtefallverfahren unterziehen, welches immer mit einem erheblichen Ermessensspielraum verbunden ist.

5. Definition der Mietzinsbeitragshöhe

5.1. Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 Abs. 1 und 2 MBG)

5.1.1. Grundlagen für die Berechnung

Der Mietzinsbeitrag dient zur Deckung der effektiven Jahresnettomiete, wenn eine Unterstützungseinheit diese nicht vollständig tragen kann. Für die Festlegung der Höhe des Mietzinsbeitrags wird für die Unterstützungseinheit das tragbare Mass der Mietzinsbelastung berechnet. Die Differenz der tragbaren Mietzinsbelastung zur effektiven Jahresnettomiete bestimmt die Höhe des Mietzinsbeitrags.

Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ist dabei definiert als die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen (vgl. Abschnitt 6.1) und den anerkannten Ausgaben (vgl. Abschnitt 6.2).

5.1.2. Berechnung Mietzinsbeitrag

Jahresnettomiete
- tragbares Mass der Mietzinsbelastung (massgebliches Einkommen – anerkannte Ausgaben)
= Mietzinsbeitrag

5.2. Mietzinshöchstbeitrag (§ 5 Abs. 4 MBG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 Vo MBG)

5.2.1. Definition Mietzinshöchstbeitrag

Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt **mindestens 75 %** der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

5.2.2. Ausnahmefälle

In begründeten Fällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag abweichen und Mietzinsbeiträge auch dann gewähren, wenn sie höher ausfallen als die festgelegten maximalen Mietzinsbeiträge. Dies jedoch maximal bis zum festgelegten Mietzinsgrenzwert. Eine solche Ausnahme kann etwa dann in Frage kommen, wenn eine Unterstützungseinheit ein geringes Einkommen hat und der Mietzinsbeitrag höher als der von der Gemeinde festgelegte maximale Mietzinsbeitrag ausfallen würde, aber das Vermögen der Unterstützungseinheit über den freien Vermögensbeträgen der Sozialhilfe liegt. In diesen Fällen hätte die Unterstützungseinheit keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, wäre aber bedroht, nach Abbau des vorhandenen Vermögens Sozialhilfe beziehen zu müssen. Mit der Ausnahmeregelung könnten diese Fälle über die Mietzinsbeiträge aufgefangen und eine drohende Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden.

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Die Gemeinde definiert im Reglement den maximalen Mietzinsbeitrag. Dieser muss mindestens 75% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete entsprechen (bei Brutto-Mietzinsgrenzwerten: siehe Hinweis unter Punkt 5.3).

5.3. Jahresnettomiete (§ 5 Abs. 3 und 5 MBG)

5.3.1. Definition

Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins ohne Nebenkosten.

Die angemessene Jahresnettomiete wird auf **mindestens** den kommunal festgelegten Mietzinsgrenzwert zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten festgelegt.

5.3.2. Jahresnettomiete > angemessene Jahresnettomiete

Liegt der vertraglich geregelte Mietzins über der durch die Wohngemeinde festgelegten angemessenen Jahresnettomiete, gilt dies nicht als Ausschlussgrund für den Bezug von Mietzinsbeiträgen.

Übersteigt die effektive Jahresnettomiete (vertraglich geregelter Mietzins) die angemessene Jahresnettomiete, wird jedoch maximal die angemessene Jahresnettomiete für die Berechnung angewendet.

5.3.3. Untermietverhältnis

Untermietverhältnisse müssen deklariert werden. Dies unabhängig davon, ob die antragstellende Person zur Untermiete wohnt oder sie einen Untermieter oder eine Untermieterin hat (z.B. in einer WG). Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Miethöhe reduziert. In diesem Fall kann ein schriftlicher Untermietvertrag eingefordert werden.

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Die angemessene Jahresnettomiete muss mindestens dem festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% als Nebenkosten entsprechen. Die Gemeinde kann genau diesen Wert nehmen, oder auch einen höheren Wert festlegen, seien es 110%, 115% oder mehr des von der SHB festgelegten Mietzinsgrenzwertes plus 20% NK.

Vorgehen bei Mietzinsgrenzwerten in Brutto: Diejenigen Gemeinden, die eine Bruttomiete als Mietzinsgrenzwert definiert haben, verwenden diese als Richtwert (angemessene Jahresbruttomiete und Jahresbruttomiete). Diese Gemeinden verwenden durchgehend Bruttowerte, so auch bei der Definition des Mietzinshöchstbeitrags und in der Beitragsberechnung.

Interpretationshilfe: Je höher die angemessene Jahresnettomiete zu liegen kommt, desto mehr Haushalte werden einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge geltend machen können. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber (siehe [Landratsvorlage 2022/386](#) vom 21.6.2022, Abschnitt 2.11.2, S. 25f): Neueintritte in die Sozialhilfe von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf können verhindert und Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe abgelöst werden.

6. Berechnungsgrundlagen

6.1. Massgebliches Einkommen (§ 8 Abs. 1 MBG i.V.m. § 4 Vo MBG)

6.1.1. Nettoeinkünfte

Für die Prüfung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge und die Festlegung der Höhe der Beiträge werden die Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden und zur Unterstützungseinheit gehörenden Personen berücksichtigt. Zu den Nettoeinkünften gehören insbesondere:

- Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen, Familienzulagen etc.)
- Erwerb ersatz Einkommen (Taggelder der ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.)
- Individuelle Prämienverbilligung
- Renten (AHV, IV, BVG) inkl. Vorbezüge
- Praktikums- und Lehrlingslohn
- Unterhaltsbeiträge (eheliche, elterliche)
- Ausbildungsbeiträge
- Sonstige Leistungen Dritter (z.B. freiwillige Leistungen von Eltern)

6.1.2. Hilflosenentschädigung

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird nicht zum massgeblichen Einkommen hinzugerechnet. Diese dient zur Deckung von Unterstützungsleistungen, wenn bei alltäglichen Verrichtungen Hilfe benötigt wird. Sie ist keine Rente, die frei verwendet werden kann.

6.1.3. Einkünfte von Kindern

Analog zur Sozialhilfe sollten grundsätzlich sämtliche Einkünfte der Unterstützungseinheit berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass auch die dem Kind zustehenden Einkünfte mitberücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen und auch ein allfälliges Erwerbseinkommen (Lehrlingslohn). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in erster Linie die Eltern für die Unterhaltungspflicht der Kinder aufzukommen haben. Die Unterhaltungspflicht dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB, [SR 210](#)). Hat das Kind dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB, [SR 210](#)). Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt. Die Eltern sind allerdings von der Unterhaltungspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Was dabei als zumutbar gilt, ist im Einzelfall zu ermitteln, wobei der Beitrag in der Regel 60 – 80 % des (Arbeits-) Einkommens des Kindes nicht überschreiten sollte. Unterhaltsbeiträge sind hingegen vollumfänglich anzurechnen. In entsprechendem Umfang reduziert sich das massgebliche Einkommen der Unterstützungseinheit.

6.1.4. Hypothetisches Einkommen (§ 8 Abs. 2 MBG)

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement (fakultativ):

Die Gemeinden können festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit soweit zumutbar nützen würde.

Falls die Gemeinden ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigen möchte, stützt sie sich auf die bundesgerichtlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit (vgl. [Urteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell des Bundesgerichts](#)) ab. Zudem sind die konkreten Umstände zu beachten. So sind verschiedene Konstellationen denkbar, die einen Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspensums begründen. In solchen Fällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Dauer der unterrichtsfreien Zeit pro Halbtag, Möglichkeit auserschulischer Drittbetreuung, Distanz zum Arbeitsort, erhöhte Betreuungslast bei mehreren oder von einer Behinderung betroffenen Kindern, eine unmittelbare Erhöhung des Arbeitspensums nicht möglich ist) sollen Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Arbeitspensum nicht oder in einem geringeren Mass erreicht werden.

Die dahingehenden Details kann die Gemeinde in der Verordnung (siehe Absatz 2), im Reglement oder auf anderem Weg regeln. Auch wenn die Gemeinde auf eine explizite Regelung der Pensen verzichtet, ist die Praxis des Bundesgerichts anzuwenden.

Beispiel für eine Regelung basierend auf dem erwähnten Bundesgerichtsurteil:

«Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung: 0 %

Ab obligatorischer Einschulung: 50 %

Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.»

6.1.5. Anrechnung des Jahresnettoeinkommens

Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Der Teil des Jahresnettoeinkommens, der 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird zu 75 % angerechnet.

130 % SH-Grundbedarf
+ 75 % * (Jahresnettoeinkommen - 130 % SH-Grundbedarf)
= Massgebliches Einkommen

6.2. Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG i.V.m. § 5 Vo MBG)

Die anerkannten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Mind. 100 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung als allgemeinen Lebensbedarf;
- Effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der regionalen Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;
- Effektive d.h. selbstgetragene Kosten für die notwendige familienexterne Kinderbetreuung (aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Integrationsmassnahmen, Therapien etc.);
- Ausgewiesene AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige;
- Sonstige wiederkehrende notwendige Ausgaben (bspw. Kosten für ein Motorfahrzeug, das aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist, Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszahlungen, Kosten für eine Therapie).

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Die Gemeinde legt den Faktor fest, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Abs. 2 SHV) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der anerkannten Ausgaben einfließt. Der Faktor entspricht mindestens 100%, kann aber auch 110%, 115 % etc. betragen.

Interpretationshilfe: Je höher der Faktor ist, desto stärker fallen die Ausgaben bei der Berechnung des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung ins Gewicht. Die Mietzinsbeiträge fallen entsprechend höher aus. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber.

7. Vollzugsbestimmungen

7.1. Zuständigkeit (§ 10 MBG)

7.1.1. Zuständige Stelle

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen an eine geeignete Stelle der Gemeindeverwaltung. Neben dem Erlass der Verfügungen ist diese Stelle auch verantwortlich für die Sicherstellung der Information der Einwohnerinnen und Einwohnern zu den Mietzinsbeiträgen (Anspruchsvoraussetzungen und Vorgehen bei Antragsstellung).

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Zuständige Stelle in der Gemeinde:

Die Gemeinde definiert, welche Stelle für den Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge in der Gemeinde zuständig ist und hält dies entsprechend im Reglement fest. Dabei kann sie eine eigene Stelle vorsehen oder sich mit anderen Gemeinden auf eine interkommunale Stelle einigen.

Information der Einwohnerinnen und Einwohner:

Die Gemeinde legt fest, in welcher Form sie die Einwohnerinnen und Einwohner über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung informiert. Dies kann beispielsweise über ein Merkblatt sowie die nötigen Antragsformulare und ein Eintrag auf der Gemeinde-Webseite erfolgen. Eine Konkretisierung diesbezüglich im Reglement ist nicht nötig.

Das KSA stellt den Gemeinden Vorlagen für ein Merkblatt und ein Antragsformular zur Verfügung.

Härtefälle (fakultativ):

Auf Stufe MBG und Vo MBG sind nur Härtefälle gemäss § 1 Abs. 3 Vo MBG geregelt, welche eine Erhöhung des Mietzinsbeitrags bis höchstens zum Mietzinsgrenzwert ermöglichen. Die Abrechnung gegenüber dem Kanton erfolgt bei diesen Fällen regulär. Die Gemeinde kann aber auch ohne explizite kantonale Gesetzesgrundlage weitere Härtefälle, bspw. in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen, genehmigen. In diesen Fällen kommt die Gemeinde für die Kosten des Härtefalles auf.

Die Gemeinden können die Kompetenz zum Entscheid über Härtefälle dem Gemeinderat oder der Verwaltung übertragen. Da die Entscheide der Verwaltung an den Gemeinderat weitergezogen werden können (§ 10), erscheint die Delegation an die Verwaltung sinnvoll, zumal der Gemeinderat im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz entscheidet. Denkbar ist, dass die Verwaltung Härtefälle gutheisst, von denen der Gemeinderat keine Kenntnis hat. Wenn man diese Möglichkeit ausschliessen will, dann empfiehlt sich von einer Delegation an die Verwaltung abzusehen.

7.2. Verfahren (§ 11 MBG)

Die Gemeinde legt die Grundsätze zum Verfahren fest. Die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten erfolgt dabei in Form von Verfügungen, welche durch Einsprache anfechtbar sind. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG BL, [SGS 175](#)) zu berücksichtigen.

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Die Gemeinde ist bei der Definition des Verfahrens relativ frei. Folgende Punkte sind dabei zwingend im Reglement festzulegen:

Beginn der Beitragsberechtigung

Die Gemeinde definiert den Beginn der Beitragsberechtigung. Dieser kann bspw. definiert sein als der erste Tag des Monats, in dem alle Unterlagen vorliegen.

Dauer der Beitragsberechtigung

Die Gemeinde definiert die Dauer der Beitragsberechtigung. Sie nimmt dabei Bezug auf die Verfügung sowie allfällige beitragsrelevante Veränderungen der Verhältnisse.

Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeinde definiert eine Frist, bis wann Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen eingereicht werden müssen und unter welchen Bedingungen eine rückwirkende Gutheissung erfolgt.

Die Gemeinden sollen die Bezügerinnen und Bezüger jeweils frühzeitig in geeigneter Form (bspw. mittels Versand des Gesuchformulars) auf die Anforderungen zur Fortsetzung ihres Anspruchs informieren.

7.3. Auszahlung

Hinweis zur Regelung im Gemeindereglement:

Auszahlungsmodalitäten

Die Gemeinde kann Auszahlungsmodalitäten im Reglement festlegen. Dies ist nicht zwingend nötig, schafft aber Klarheit und bringt Transparenz. Die Auszahlung kann beispielsweise jeweils auf Monatsende erfolgen.

Auszahlung an die Vermieterschaft

Ob man die Überweisung direkt an die Vermieterschaft – bei Einverständnis der Bezugsberechtigten – anbieten will oder nicht, muss jede Gemeinde selbst entscheiden. Die Gemeinde kann das Vorgehen im Reglement oder in der Verordnung regeln. Aufgrund des einzuholenden Einverständnisses

der Bezugsberechtigten ist auch eine Umsetzung ohne explizite Regelung in Reglement oder Verordnung möglich.

7.4. Mitwirkung (§ 12 MBG)

7.4.1. Mitwirkungspflicht

Wenn die antragstellende Person die Mitwirkung verweigert oder Unterlagen auch nach gesetzter Frist nicht vollständig einreicht, muss die Gemeinde nicht auf den Antrag eintreten. Die Gemeinden dürfen die fehlenden Informationen nicht bei Dritten einholen. Im Fall einer bereits laufenden Unterstützung können die Beiträge eingestellt werden, sollte die unterstützte Person die Mitwirkung verweigern.

7.4.2. Information bezüglich beitragsrelevanten Veränderungen

Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsache innert 30 Tagen mitzuteilen.

7.5. Auszahlung

Die Gemeinden sind frei bei der Ausgestaltung der Auszahlungsmodalitäten. Da auch die Miete monatlich beglichen werden muss, ist eine monatliche Auszahlung der Mietzinsbeiträge im Sinne des Gesetzes.

7.6. Rückerstattung (§ 13 MBG)

Rechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig. Sollten im Nachhinein gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter fliessen, sind die bezogenen Mietzinsbeiträge für diesen Zeitraum in entsprechendem Umfang zurückzuerstatten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine IV-Rente rückwirkend gesprochen wird.

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erwirkt, hat die zu Unrecht bezogenen Mietzinsbeiträge zurückzuerstatten.

7.7. Rechtsmittel (§ 11 MBG)

Die erstinstanzlichen Verfügungen des Gemeinderats sind mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar. Die erstinstanzlichen Verfügungen durch die Gemeindeverwaltung oder Sozialhilfebehörde sind mittels Beschwerde beim Gemeinderat anfechtbar. Erst wenn der kommunale Rechtsmittelweg ausgeschöpft ist, ist ein Rechtsmittel an die kantonale Instanz möglich. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG BL, [SGS 175](#)) zu berücksichtigen.

8. Finanzierung (§ 14 i.V.m. Vo MBG § 6)

8.1. Kostenträger

Die Mietzinsbeiträge werden durch Gemeinde- und Kantonsfinanzen gedeckt. Der Vollzug und die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Sie tragen die Kosten dafür vollständig. Der Kanton beteiligt sich an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Den Betrag pro Gemeinde legt er jährlich auf Basis der Durchführung eines Controllings fest und zahlt ihn an die Gemeinden aus.

8.2. Maximaler jährlicher Kantonsbeitrag

8.2.1. Höhe des maximalen jährlichen Kantonsbeitrags

Der Regierungsrat legt den maximalen jährlichen Kantonsbeitrag fest. Dabei orientiert er sich an der Kostenschätzung zum totalrevidierten Gesetz unter den in der [Landratsvorlage](#) vom 21. Juni 2022 (Abschnitt 2.11.3, S. 26ff.) vorgenommenen Annahmen. Der jährliche Kantonsbeitrag beträgt

aufgrund dieser Schätzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes maximal 3,5 Millionen Franken.

8.2.2. *Revision des maximalen jährlichen Kantonsbeitrags*

Der Regierungsrat überprüft in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre oder wenn der Kantonsbeitrag 40 % der ausgerichteten Mietzinsbeiträge unterschreitet, ob der Kantonsbeitrag noch den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen entspricht. Er überprüft den Kantonsbeitrag zum ersten Mal spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes.

8.3. **Verteilung des Kantonsbeitrags unter den Gemeinden**

Der Kantonsbeitrag wird prozentual an die Gemeinden ausgerichtet gemäss dem Umfang der jeweils ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Der Beitrag, den eine Gemeinde erhält, kann dadurch jährlich variieren. Die Kantonsbeteiligung beträgt maximal 50 % der Kosten, die durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen anfallen. Beläuft sich die Hälfte der Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge über alle Gemeinden auf weniger als 3,5 Millionen Franken, beträgt der Kantonsbeitrag pro Gemeinde 50 % der Kosten. Übersteigt die Hälfte der Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge über alle Gemeinden 3,5 Millionen Franken, beträgt der Kantonsanteil pro Gemeinde weniger als 50 % der Gesamtkosten. Die Verteilung unter den Gemeinden erfolgt in diesem Fall prozentual gemessen an der Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge.

8.4. **Anspruchsvoraussetzungen für den Kantonsbeitrag**

Nur Gemeinden mit einem genehmigten Reglement erhalten Kantonsbeiträge. Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, möglichst zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Ist den Gemeinden ein Erlass bis Ende 2023 nicht möglich, kann sie ein Reglement während einer Übergangszeit rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (siehe Übergangsbestimmung § 8 der Verordnung zum MBG). Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist.

8.5. **Prozess zur Verteilung und Auszahlung des Kantonsbeitrags**

8.5.1. *Vorgehen*

Das KSA nimmt die Auszahlung des Kantonsbeitrags an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen an die Gemeinden im jeweiligen Folgejahr vor.

Auf Basis der gelieferten Kennzahlen und nach deren Überprüfung (siehe nachfolgender Abschnitt 8.6) nimmt das KSA die provisorische Verteilung des Kantonsbeitrags unter den Gemeinden vor und informiert die Gemeinden über den vorgesehenen Beitrag je Gemeinde. Die Gemeinden melden dem Kanton innert einer definierten Frist allfällige Korrekturen. Das KSA legt infolgedessen die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags fest. Mit der Information über die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags durch das KSA an die Gemeinden verwirkt der Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an nicht geltend gemachten Mietzinsbeiträgen.

8.5.2. *Nachträgliche Korrekturen im Folgejahr*

Muss das KSA bspw. in Folge eines Rechtsstreits nachträglich Korrekturen an ausbezahlten Kantonsbeiträgen oder der Gesamtverteilung vornehmen, passt er im darauffolgenden Auszahlungsjahr die auszahlenden Beiträge entsprechend an.

8.6. **Überprüfung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge (Vo MBG § 6 Abs. 3 bis 6)**

8.6.1. *Indikatoren («Kennzahlen»)*

Vor der Auszahlung der Kantonsbeteiligung kontrolliert der Kanton die abgerechneten Mietzinsbeiträge. Für die Überprüfung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge dienen dem Kanton Indikatoren mit

Angaben zu den Unterstützungseinheiten (gemäss Vo MBG §6 «Kennzahlen»), die Aufschluss geben über den Umfang sowie die korrekte Ausrichtung der Mietzinsbeiträge im Abrechnungsjahr.

8.6.2. *Inhalt und Struktur der Datenlieferung durch die Gemeinden an den Kanton*

Folgende Indikatoren pro antragstellende Person bzw. Unterstützungseinheit und Jahr muss die Gemeinde analog der vorgegebenen Struktur erfassen und dem KSA jährlich liefern können:

- Niederlassungsgemeinde
- BFS-Code der Niederlassungsgemeinde
- AHV-Versichertennummer (AHVN13) der antragstellenden Person
- Amtliche Vornamen und amtlicher Name (Nachname) der antragstellenden Person
- Nationalität der antragstellenden Person (Schweiz, Ausland)
- Ausländerkategorie der antragstellenden Person (bei AusländerInnen)
- Anzahl Personen im Haushalt
- Geburtsdatum der Kinder im Haushalt
- Anzahl Kinder in Erstausbildung im Haushalt
- Datum des Zuzugs in den Kanton
- Anzahl Bezugsmonate
- Totalbetrag der ausgerichteten Mietzinsbeiträge
- ggf. Härtefälle: Totalbetrag der ausgerichteten Mietzinsbeiträge

Das KSA kann von der Gemeinde im Rahmen von Stichproben verlangen, dass sie dem KSA zusätzlich zu den aufgeführten Indikatoren die vollständigen Angaben zur Beitragsberechnung zur Überprüfung liefert.

Die Liste der verlangten Indikatoren kann, wenn für den Controllingprozess nötig, angepasst werden. Das KSA informiert die Gemeinden frühzeitig darüber.

8.6.3. *Art der Datenerfassung*

Die zu übermittelnden Indikatoren müssen zwingend der unter Punkt 8.6.2 vorgegebenen Struktur entsprechen. Die Daten müssen in einem [von Excel unterstützten Dateiformat](#) geliefert werden (bspw. XLSX, CSV). Das durch das KSA zur Verfügung gestellte Berechnungstool enthält eine Arbeitsmappe, der die relevanten Kennzahlen pro Fall zu entnehmen sind (Mappe «Kennzahlen»).

8.6.4. *Art der Datenlieferung*

Die zu liefernden Daten sind als besonders schützenswert einzuordnen. Entsprechend müssen die Daten gesichert übertragen werden. Das KSA prüft Möglichkeiten zur sicheren Datenübermittlung und wird die Gemeinden frühzeitig informieren.

8.6.5. *Frist der Datenlieferung*

Damit das KSA den Kantonsbeitrag korrekt und zeitnah unter den Gemeinden verteilen kann, müssen die Gemeinden die erforderlichen Kennzahlen jeweils bis am 31. März des Folgejahres an den Kanton liefern. Das KSA weist die Gemeinden jeweils zu Beginn des Folgejahres auf die Frist zur Einreichung der Kennzahlen hin.

8.6.6. *Konsequenzen*

Stellt das KSA fehlerhafte Ausrichtungen von Mietzinsbeiträgen fest, informiert es die entsprechende Gemeinde und bittet um eine Revision oder Erklärung der fehlerhaften Ausrichtung innerhalb einer definierten Frist. Liegt bis zur gesetzten Frist keine revidierte Abrechnung vor oder wurde eine Begründung durch das KSA nicht akzeptiert, berücksichtigt das KSA bei der Berechnung des Kantonsbeitrags die fehlerhafte Abrechnung nicht und überweist einen entsprechend reduzierten Beitrag.

8.6.7. Hinweise zur Dossierführung

Alle für die Anspruchsprüfung und Leistungsberechnung nötigen Angaben sind gemäss dem Gesetz über die Archivierung ([SGS 163](#)) mit den relevanten Nachweisen zu dokumentieren.

Das KSA empfiehlt eine Dossierführung mittels professioneller Fallführungssoftware.

9. Aufsicht (§ 15 MBG)

9.1. Aufsichtsfunktion

Dem KSA kommt eine Aufsichtsfunktion zu. Es kann zur Überprüfung des Vollzugs Akteneinsicht verlangen und so stichprobenartig den Vollzug überprüfen. Die Gemeinden haben dem KSA auf Anfrage Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren.

9.2. Konsequenzen bei Verweigerung der Einsicht

Sollten die Gemeinden die Einsicht in die Akten und Unterlagen verweigern, kann der Kanton die Zahlung der Kantonsbeiträge einstellen.

10. Übersicht Prozesse bzgl. Finanzierung, Überprüfung und Aufsicht

Was	Wer	Wann
<i>Finanzierung und Überprüfung</i>		
Auszahlung Mietzinsbeiträge an Leistungsbeziehende	Gemeinde	Monatlich, laufend
Erinnerung Lieferung Kennzahlen an KSA	KSA	15. Januar
Lieferung Kennzahlen an KSA	Gemeinde	31. März
Überprüfung der Kennzahlen und Versand Information zur provisorischen Verteilung des Kantonsbeitrags an Gemeinden	KSA	30. Juni
Ggf. Rückmeldung Gemeinden zur provisorischen Verteilung	Gemeinde	31. August
Definitive Verteilung des Kantonsbeitrags und Auszahlung an Gemeinden	KSA	31. Oktober
<i>Aufsicht</i>		
Einzelfallprüfung	KSA (Gemeinden)	laufend
Erstellung von Berichtsbeiträgen und Reporting an Politik und Öffentlichkeit	KSA	laufend
<i>Definition Höhe Kantonsbeitrag</i>		
Überprüfung und ggf. Revision Kantonsbeitrag (Vo MBG)	Regierungsrat	Laufend/ spätestens 2029

Anhang 1: Begriffserläuterung Mietzinsbeitragsgesetz

Zur besseren Verständlichkeit werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes erläutert:

Einkommensgrenze:

Wird die Einkommensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Einkommensgrenze setzt sich folgendermassen zusammen:

- 130 % Sozialhilfegrundbedarf (im Folgenden: SH-Grundbedarf)*
- + *effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien*
- + *effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten*
- + *effektive d.h. selbstgetragene Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung*
- = *Einkommensgrenze*

Vermögensgrenze:

Wird die Vermögensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe.

Allgemeiner Lebensbedarf:

Der allgemeine Lebensbedarf umfasst alle Ausgaben analog dem Grundbedarf in der Sozialhilfe und beträgt 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

Effektive Jahresnettomiete:

Die effektive Jahresnettomiete entspricht den jährlichen Wohnungskosten einer Unterstützungseinheit exkl. Nebenkosten.

Angemessene Jahresnettomiete:

Die Angemessenheit der Jahresnettomiete richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen. Die angemessene Jahresnettomiete entspricht mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

Mietzinsgrenzwert:

Die Gemeinden legen für die Sozialhilfe angemessene Wohnungskosten bzw. den sogenannten Mietzinsgrenzwert fest. Es ist den Gemeinden dabei freigestellt, ob sie die Nettowohnungskosten oder die Bruttowohnungskosten festlegen. Ist ersteres der Fall, müssen für die Berechnung der Mietzinsbeiträge 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten hinzugerechnet werden.

Massgebliches Einkommen:

Das massgebliche Einkommen der Unterstützungseinheit setzt sich aus deren allen Einkünften zusammen. Es dient zur Berechnung der Höhe des Mietzinsbeitrags. Dazu wird derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe entspricht, zu 100 % angerechnet. Derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird hingegen nur bis zu 75 % angerechnet.

130 % SH-Grundbedarf

- + 75 % * (*Jahresnettoeinkommen - 130 % SH-Grundbedarf*)
- = *Massgebliches Einkommen*

Tragbares Mass der Mietzinsbelastung:

Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung für eine Unterstützungseinheit ist die Differenz des massgeblichen Einkommens zu den anerkannten Ausgaben:

- Massgebliches Einkommen*
- 100 % SH-Grundbedarf
- effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien
- Effektive d.h. selbstgetragene Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen
- sonstige wiederkehrende Ausgaben
- = *Tragbares Mass der Mietzinsbelastung*

Mietzinsbeitrag:

Der Mietzinsbeitrag dient zur Deckung der effektiven Jahresnettomiete, wenn eine Unterstützungseinheit diese nicht vollständig tragen kann. Der Mietzinsbeitrag ist die Differenz zwischen der effektiven Jahresnettomiete und dem tragbaren Mass der Mietzinsbelastung.

- Jahresnettomiete*
- *tragbares Mass der Mietzinsbelastung*
- = *Mietzinsbeitrag*

Anhang 2: Berechnungsbeispiele

Für die Veranschaulichung des Vollzugs des Mietzinsbeitragsgesetzes dienen die beiden nachfolgenden Rechenbeispiele. Die Berechnungsbeispiele basieren auf den Minimalansätzen gemäss Gesetz und Verordnung:

Beispiel 1: Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

- Die Mutter erzielt ein Jahresnettoeinkommen von CHF 45'000.–.
- Die Jahresnettomiete beträgt CHF 13'800.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 2'760.–, was einem Total von CHF 16'560.– entspricht.
- Die angemessene Jahresnettomiete entspricht jährlich CHF 14'400.– zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten von CHF 2'880.–, was einem Total von CHF 17'280.– entspricht. Die Jahresnettomiete zuzüglich der Nebenkosten liegt unter der angemessenen Jahresnettomiete.
- Das Kind geht in den Kindergarten und zwei Nachmittage pro Woche in die Kita. Die effektiven Kosten für die Fremdbetreuung betragen (nach Abzug von Beiträgen Dritter) jährlich CHF 4'000.–.
- Die Krankenkassenprämien entsprechen den regionalen Durchschnittsprämien (Region 1) und betragen für die Mutter und ihr Kind jährlich CHF 8'628.– (= CHF 6'960.- + CHF 1'668.-). Die Unterstützungseinheit erhält individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von CHF 2'651.–, was effektive Krankenkassenprämien von CHF 5'977.– ergibt¹.
- Das Vermögen der Unterstützungseinheit beträgt CHF 12'000.–.
- Der sozialhilferechtliche Grundbedarf gemäss Sozialhilfeverordnung (§ 9 Abs. 1 SHV, [SGS 850.11](#)) für die Mutter und ihr Kind beträgt CHF 18'924.- (= CHF 1'577.- * 12).
- Die freien Vermögensbeträge gemäss Sozialhilfeverordnung (§ 16 Abs. 2 SHV, [SGS 850.11](#)) entsprechen für die Mutter und ihr Kind CHF 3'400.-.

Einkommensgrenze:	
130 % SH-Grundbedarf	24'601.–
+ effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	5'977.–
+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten	16'560.–
+ effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	4'000.–
= Einkommensgrenze	51'138.–
Vermögensgrenze	
entspricht dem fünffachen des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe	17'000.–
Massgebliches Einkommen	
130 % SH-Grundbedarf	24'601.–

¹ Im Jahr 2023 beträgt die Jahresrichtprämie für eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind CHF 5'364.– (vgl. § 5 Abs. 1 der Prämienverbilligungsverordnung ([SGS 362.12](#))). Das sind 12*CHF 305.– für die Mutter und 12*CHF 142.– für das Kind. Für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung wird vereinfachend die Annahme getroffen, dass als Abzüge gemäss § 9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([SGS 362](#)) lediglich die Pauschalabzüge für das Kind (CHF 5'000.–) zum Tragen kommen. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen beträgt 7.75 (§ 2 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#))). 7.75 % von CHF 35'000.– sind CHF 2'713.–. Dies ergibt eine Prämienverbilligung von CHF 2'651.– (=CHF 5'364.– - CHF 2'713.–) und eine effektive Krankenkassenprämie von CHF 5'977.– (= CHF 8'628.- - CHF 2'651).

+ 75 % * (Jahresnettoeinkommen - 130 % SH-Grundbedarf)	15'299.–
= Massgebliches Einkommen	36'150.–
Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	
Massgebliches Einkommen	36'150.–
- 100 % SH-Grundbedarf	- 18'924.–
- effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	- 5'977.–
- effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	- 4'000.–
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen	
- sonstige wiederkehrende Ausgaben	
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	10'999.–
Mietzinsbeitrag	
Jahresnettomiete	16'560.–
- tragbares Mass der Mietzinsbelastung	- 10'999.–
= Mietzinsbeitrag	5'561.–
Mietzinsbeitrag < 75 % der Jahresnettomiete?	Ja
Mietzinsbeitrag pro Monat	463.–

Beispiel 2: Vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder)

- Die beiden Eltern erzielen gemeinsam ein Jahresnettoeinkommen von CHF 60'000.–.
- Die Jahresnettomiete der Familie beträgt CHF 19'200.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 3'840.–, was einem Total von CHF 23'040.– entspricht.
- Die angemessene Jahresnettomiete entspricht jährlich CHF 18'000.– zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten von CHF 3'600.–, was einem Total von CHF 21'600.– entspricht. Die Jahresnettomiete zuzüglich der Nebenkosten liegt über der angemessenen Jahresnettomiete, weshalb die Jahresnettomiete nur bis zur angemessenen Jahresnettomiete berücksichtigt wird.
- Die Kinder gehen zur Schule und werden nicht zusätzlich fremdbetreut.
- Die Krankenkassenprämien entsprechen den [regionalen Durchschnittsprämien \(Region 1\)](#) und betragen für die Familie CHF 17'256.– (CHF 6'960.- * 2 + 1'668.- * 2). Die Unterstützungseinheit erhält individuelle Prämienverbilligung in der Höhe von CHF 7'032.–, was effektive Krankenkassenprämien von CHF 10'224.– ergibt².
- Das Vermögen der Unterstützungseinheit beträgt CHF 20'000.–.
- Der sozialhilferechtliche Grundbedarf gemäss Sozialhilfeverordnung (§ 9 Abs. 1 SHV, [SGS 850.11](#)) für die Familie beträgt CHF 26'472 (= CHF 2'206 * 12).
- Die freien Vermögensbeträge gemäss Sozialhilfeverordnung (§ 16 Abs. 2 SHV, [SGS 850.11](#)) entsprechen für die Familie CHF 4'700.–.

² Im Jahr 2023 beträgt die Jahresrichtprämie für eine Familie mit zwei Kindern CHF 10'782.– (vgl. § 5 Abs. 1 der Prämienverbilligungsverordnung ([SGS 362.12](#))). Das sind je 12*CHF 305.– für die Eltern und je 12*CHF 142.– für die Kinder. Für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung wird vereinfachend die Annahme getroffen, dass als Abzüge gemäss § 9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung lediglich die Pauschalabzüge für die Kinder (insgesamt CHF 10'000.–) zum Tragen kommen. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen beträgt 7.75 (§ 2 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ([SGS 362.1](#))). 7.75 % von CHF 50'000.- sind CHF 3'750.-. Dies ergibt eine Prämienverbilligung von CHF 7'032.- (=CHF 10'782.- - CHF 3'750.-) und eine effektive Krankenkassenprämie von CHF 10'224.- (=CHF 17'256 – CHF 7'032).

Einkommensgrenze:	
130 % SH-Grundbedarf	34'414.–
+ effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	10'224.–
+ effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert entspricht, zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten	21'600.–
+ effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	
= Einkommensgrenze	66'238.–
Vermögensgrenze	
entspricht dem fünffachen des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe	23'500.–
Massgebliches Einkommen	
130 % SH-Grundbedarf	34'414.–
+ 75 % * (Jahresnettoeinkommen - 130 % SH-Grundbedarf)	19'190.–
= Massgebendes Einkommen	53'604.–
Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	
Massgebendes Einkommen	53'604.–
- 100 % SH-Grundbedarf	-26'472.–
- effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien	-10'224.–
- effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung	
- AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen	
- sonstige wiederkehrende Ausgaben	
= Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	16'908.–
Mietzinsbeitrag	
Angemessene Jahresnettomiete	21'600.–
- tragbares Mass der Mietzinsbelastung	-16'908.–
= Mietzinsbeitrag	4'692.–
Mietzinsbeitrag beträgt < 75 % der Jahresnettomiete?	Ja
Mietzinsbeitrag pro Monat	391.–